

ERSTE STAUCHITZER ZEITUNG

24. Jahrgang

Nummer 1

31. Januar 2022

MIT AMTSBLATT

Informationsblatt der Gemeinde Stauchitz mit den Ortsteilen Bloßwitz, Dobernitz, Dösitz, Gleina, Groptitz, Grubnitz, Hahnefeld, Ibanitz, Kalbitz, Panitz, Plotitz, Pöhsig, Prositze, Ragewitz, Seerhausen, Staucha, Stauchitz, Steudten, Stösitz, Treben, Wilschwitz



Bürgerservice

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Staucha

Dienstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 8:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 16:00 Uhr

Frau Bäger ist für Sie dienstags bis freitags erreichbar,
 Tel. 035268 872-41.

Aufgrund der pandemischen Lage bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen! In dringlichen Angelegenheiten bitten wir um Terminvereinbarung!

Im Gebäude gilt weiterhin eine Maskenpflicht!

Bürgermeister-Sprechstunde

dienstags 13:00 bis 18:00 Uhr
 nur mit Terminabsprache

Bankverbindung

Sparkasse Meißen
 IBAN: DE41 8505 5000 3076 0004 88
 BIC: SOLADES1MEI

weitere Telefonnummern

Grundschule Ragewitz	035268 82533
Hort Ragewitz	035268 948535
Oberschule Stauchitz	035268 82219
Kindertagesstätte Stauchitz	035268 82208
Kindertagesstätte Staucha	035268 82263

Entsorgungstermine

Restabfall:	8. und 22. Februar 2022
Bioabfall:	3., 10., 17. und 24. Februar 2022
Blaue Tonne:	11. Februar 2022
Gelbe Tonne:	4. und 18. Februar 2022

Wichtig!

Liebe Anwohner,
 bringen sie gut erkennbare **Hausnummern am Haus und Namen am Briefkasten an**, denn dies kann Leben retten.
 Der gerufene Rettungsdienst verliert wertvolle Zeit bei der Suche nach Hausnummern. Schon zwei, drei Minuten können über Leben und Tod entscheidend sein.

Ansprechpartner im Gemeindeamt

Gemeindeverwaltung Stauchitz, Sitz Staucha

Zentrale	(035268) 872-0
Bürgermeister, Herr Zschoke	872-10
Sekretariat, Frau Doant	872-10
Amtsleiter Bau- und Ordnungsverwaltung, Herr Göpel	872-44
Ordnungsamt, Frau Weixler	872-45
Bauamt, Frau Thiere	872-46
Steuern und Abgaben, Frau Huste	872-11
Buchhaltung, Frau Apostu	872-12
Abwasser, Öffentlichkeitsarbeit, GTA, Kita, Soziales, Markt, Frau Woschny	872-24
Pass- und Meldestelle, Gewerbeamt,	
Wahlamt, Frau Bäger	872-41
Bauhof, Herr Leopold	872-0
Fax	872-69
Internet	www.stauchitz.de

GEMEINDE STAUCHITZ VERMIETET:

1-Raumwohnung in Stösitz, ca. 46 m²

2-Raumwohnung in Stösitz,
 Rollstuhl geeignet, ca. 54 m²,
 mit Terrasse und Abstellraum für Rollstuhl

*Interessenten melden sich bitte bei:
 Frau Thiere, Tel. 035268 87246*

Im Notfall - 112

Immer an die 5 W-Fragen denken!

Wo ist es passiert?
Wer ruft an?
Was ist passiert?
Wie viele Betroffene?
Warten auf Rückfragen...



Aus Kita, Hort und Schule

Der Weihnachtsmann kommt auch in Coronazeiten

Auf Grund der Coronaregeln war es dem „echten“ Weihnachtsmann dieses Jahr auch wieder nicht möglich, die Kindertagesstätte zu betreten. Voriges Jahr war ein Ersatzweihnachtsmann da und brachte die Geschenke. „Das ist doch nicht der echte Weihnachtsmann, das ist doch“ riefen die Kinder. Aber dieses Jahr hat sich der „echte“ Weihnachtsmann etwas Besonderes überlegt. Er kam mit der geschmückten Pferdekutsche und wir Kinder trafen uns draußen mit ihm. Natürlich strikt getrennt nach Gruppen. Wir sangen Lieder und jede Gruppe bekam einen großen Sack mit Geschenken. Von Weitem sahen wir schon die Pferdekutsche und den Weihnachtsmann mit seinem roten Mantel und winkten ihm zu. Jetzt fehlte nur noch der Schnee.

Uns allen wurde es so richtig heimlich und mancher Erwachsene fühlte sich in seine Kindheit versetzt.

„Das war der echte Weihnachtsmann“ riefen die Kinder. Danke lieber Weihnachtsmann und liebe Frau Leuschke, für die wundervolle Überraschung.

Wir möchten auch gleich die Gelegenheit nutzen und uns herzlichst bei den Sponsoren Herrn Bley für die jährlich eingehende Geldspende und



Herrn Wolfgang Glasel für die Sachspende – einen Kinderkrippen-sechssitzer, bedanken. Auch an alle fleißigen Zeitungssammler ein großes Dankeschön und an Herrn Kynast, der uns die Papiersammelaktion ermöglicht. Der 1. Container brachte uns einen Erlös von 132,00 Euro ein.

Danke !!! Sammelt weiter so fleißig Papier, der nächste Container steht schon bereit.

Das Team der Kindertagesstätte Tierhäuschen wünscht allen Bewohnern unserer Gemeinde ein gesundes glückliches neues Jahr 2022. Verlernen sie in dieser pandemiebedingten Zeit nicht das Lächeln, das füreinander Da zu sein, das aufeinander Zuzugehen und **„DIE SCHÖNEN SEITEN DES LEBENS ZU GENIEßEN ! „**

In dem Sinne ein Prosit auf das Jahr 2022

Das Team der Kindertagesstätte „Zum Tierhäuschen“



Grundschule „Im Jahnatal“ Ragewitz

Wir suchen Personen mit möglichst einer erzieherischen oder pädagogischen Ausbildung bzw. Erfahrungen im Umgang mit Grundschulkindern. Voraussetzung ist ein gültiges Führungszeugnis. Im Rahmen der Ganztagsangebote (GTA) können entsprechende Verträge abgeschlossen werden. Möglich auch für Praxen der Logo-, Ergo- bzw. Physiotherapie.



Schwerpunkte bestehen in:

- der individuellen Förderung bzw. Vertiefung,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung kognitiver und/oder motorischer Fähigkeiten,
- Projekten oder Kursen zur Stärkung des emotional-sozialen Verhaltens im Klassenverband, für Kleingruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler,
- therapeutischen oder präventiven Angeboten im Bildungs- und Betreuungstag.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte an die Grundschule „Im Jahnatal“ Ragewitz
Schulberg 4, 01594 Stauchitz OT Ragewitz
Telefon: 035268 82533
E-Mail: grundschule@stauchitz.de

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Seniorenklub Stauchitz

03.02.2022	14:00 Uhr	Gymnastik von Kopf bis Fuß
10.02.2022	14:00 Uhr	Kräftigungs- und Gedächtnisübungen
17.02.2022	14:00 Uhr	Sport mit Keule, Band und Ball
24.02.2022	14:00 Uhr	Sportliche Weiberfastnacht

Aktuelles

Ehrenpreis 2022 des Landkreises Meißen Jetzt Vorschläge einreichen

Im Dezember 2008 hat der Kreistag Meißen die Stiftung eines Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement im Landkreis Meißen beschlossen. Der Preis – ein Becher aus Meissner Porzellan – wird seither in jedem Jahr an sechs verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger überreicht.

Der Landkreis Meißen schreibt diesen Preis hiermit öffentlich aus. Voraussetzungen für die Ehrung sind vorbildliche Leistungen auf kommunalpolitischem, kulturellem, sportlichem, sozialem oder ökologischem Gebiet sowie der Kinder- und Jugendarbeit.

Vorschläge können Vereine, Verbände, Unternehmen, Einrichtungen sowie Einzelpersonen mit Angabe eines Kontaktes für Rückfragen bis zum **15. April 2022** an das Landratsamt Meißen, Büro Landrat, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen senden. Die vorgeschlagene Person sollte ihren Wohnsitz im Landkreis Meißen haben. Jeder Vorschlag bedarf einer aussagekräftigen Begründung und muss durch mindestens zehn verschiedene Unterschriften begleitet werden.

Die Verleihung des Ehrenpreises findet üblicherweise im Rahmen des Sommerfestes des Landkreises Meißen statt.

Aktuelles



Schließtage im Jahr 2022

Betriebsbedingt müssen einzelne ZAOE-Anlagen mal einen Tag schließen. Denn die Mitarbeiter von den Anlagen müssen regelmäßig geschult werden. So schreibt unter anderem der Gesetzgeber die regelmäßige Qualifizierung der Berufskraftfahrer vor. Der ZAOE bittet vor einem geplanten Gang zum Wertstoffhof sich im Internet oder in der Zeitung zu informieren, ob die Anlage wie geplant geöffnet ist. Die Wertstoffhöfe Groptitz und Gröbern sind an folgenden Tagen geschlossen: **5. Februar, 12. März, 30. April, 18. Juni, 20. August, 12. November**. Am 9. März öffnen die Anlagen erst um 13.00 Uhr. Die Geschäftsstelle bleibt an diesem Tag geschlossen. Von dieser Regelung sind nicht die Wertstoffhöfe in Großenhain, Meißen, Nossen und Weinböhla betroffen. Diese haben an diesen Tagen wie gewohnt geöffnet.

Versand der Gebührenbescheide

Der Gebührenbescheid enthält die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Abschlagszahlungen für 2022 mit zwei Fälligkeiten in der Region Riesa-Großenhain: **22. April und 7. Oktober**.

Und noch zwei Tipps:

Bei frostigen Temperaturen können Abfälle im Behälter festfrieren. Der ZAOE bittet darauf zu achten, sich der Behälter gut leeren lässt. Falls dies nicht der Fall ist, sollte er vorab von der Tonnenwand gelöst werden.

Asche gehört nicht in die Biotonne. Sie muss auskühlen und kann dann in den Restabfallbehälter.

Geschäftsstelle des ZAOE

Tel.: 0351 4040450, presse@zaoe.de, www.zaoe.de

Kostenfreier Fördermittel- und Finanzierungsprechttag in der Wirtschaftsförderung Region Meißen (WRM) GmbH



Die Sächsische AufbauBank (SAB) bietet am 3. März 2022 im Landkreis Meißen eine individuelle Beratung zu den Förderprogrammen des Freistaates Sachsen an. Die Beratung findet in den Räumen der WRM GmbH statt oder wird aufgrund der aktuellen Lage als Telefon-Termin zwischen 9:00 und 16:00 Uhr angeboten.

Eine Anmeldung für Existenzgründer und Unternehmen ist telefonisch oder per E-Mail bei der WRM GmbH möglich.

Bitte senden Sie uns zur Vorbereitung auf Ihr Gespräch die ausgefüllte Vorabinformation an post@wrm-gmbh.de.

Kontaktdaten & Information

Mail: post@wrm-gmbh.de, Telefon: 03521/ 47608-0

Anmeldefrist: 1. März 2022, **Termin:** 3. März 2022

Ort: WRM GmbH, Neugasse 39/40, 01662 Meißen

Vorabinformation:

www.wirtschaftsregion-meissen.de/aktuelles/veranstaltungen.html

Aufruf: Förderung der Akteure 2022

Auch im Jahr 2022 lobt der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. (FöHK) wieder die kleine Vereinsförderung „Förderung der Akteure“ in unserer Region aus. Mit kleinen Förderbeträgen (zwischen 100 und 500 EUR, in Ausnahmefällen können auch höhere Zuschüsse gewährt werden) möchten wir das Zusammenleben der Menschen in der Region positiv bestärken. Ziel ist die Unterstützung von Akteuren bei Veranstaltungen, Ausstellungen, Festen etc. zur Brauchtumpflege und/ oder Förderung des Miteinanders in der Region. Für diesen Aufruf stehen 5.000,00 EUR zur Verfügung. Die Förderung der Akteure wird finanziert aus Eigenmitteln des FöHK. Sie ist eine freiwillige Leistung des FöHK.

Zuwendungsfähig sind Vereine (e.V.s, e.G.s, Kirchen).



Gefördert werden Feste, Veranstaltungen, Ausstellungen etc. in den Kommunen des LEADER-Gebietes Lommatzcher Pflege: Diera-Zehren, Hirschstein, Käbschütztal, Klipphausen, Ostrau, Stauchitz, Zschaitz-Ottewig, der Stadt Lommatzsch, den Ortsteilen der ehemaligen Gemeinde Leuben-Schleinitz und den ländlichen Ortsteilen der Stadt Riesa. Anträge für das Jahr 2022 sind an das Büro für Regionalentwicklung zu richten.

Frist zur Einreichung: 28. Februar 2022 (Posteingang)

Einzureichen bei:

Büro für Regionalentwicklung LEADER-Gebiet Lommatzcher Pflege, Nossener Str. 3/5, 01623 Lommatzsch oder per E-Mail an: info@lommatzscher-pflege.de

Hinweise und Dokumente zum

Download: <https://www.lommatzscher-pflege.de/leader-gebiet/forderung-der-akteure.html>

Nächster Meilenstein erreicht - Gemeinsam zum Ziel

Abgabe 1. Entwurf LEADER-Entwicklungsstrategie für die Förderperiode 2023-2027

Die ersten „Bergetappen“ zur Erstellung der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 sind geschafft und der nächste wichtige Meilenstein ist erreicht. Der erste Entwurf der LEADER-Entwicklungsstrategie 2023-2027 wurde am 14.01.2022 zur externen Begutachtung beim Sächsischen Ministerium für Regionalentwicklung eingereicht. Bereits während der Auftaktveranstaltung im November 2021 und den ersten Arbeitsgruppensitzungen Dezember 2021 kamen u.a. Vertreter aus den Gemeinderäten, Personen aus dem politischen Bereich, Landwirte, Mitglieder des Fördervereins für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege, interessierte Bürger mit dem Regionalmanagement und dem Deutschen Institut für Stadt und Raum e. V. ins Gespräch. Das Deutsche Institut für Stadt und Raum e.V. hat seitdem viele Informationen aufbereitet, Daten bewertet und analysiert, die in den Entwurf eingeflossen sind. Jetzt heißt es, zusammen weiter an der Strategie zu arbeiten, regionale Schwerpunkte zu setzen und den konkreten Aktionsplan für die neue Förderperiode vorzubereiten. Dazu sind weitere Arbeitsgruppensitzungen im März geplant. Die Termine werden wir zeitnah veröffentlichen. Bereits jetzt laden wir Sie wieder zur Mitarbeit ein. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.lommatzscher-pflege.de

Die Erstellung dieser LEADER-Entwicklungsstrategie wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" durch die Bundesrepublik Deutschland finanziell unterstützt und mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

In der Lommatzcher Pflege funkt's! Pilotprojekt Digitale Dörfer nimmt Fahrt auf



Statt Wäschemangel oder Backhaus heißt die heutige Kommunikationszentrale der Dorfbewohner DorfFunk. Einwohner bieten sich untereinander Hilfe an, stellen Gesuche ein oder plauschen zwanglos miteinander. Einen Mehrwert bildet der DorfFunk auch für Vereine und Unternehmen: Termine oder Veranstaltungen bekanntmachen, Mitstreiter suchen uvm. Mit einem Klick alles auf einem Blick. Ganz nach dem Motto: sehen und gesehen werden.

Im DorfFunk können sich die Einwohner der „Lommatzcher Pflege“ digital austauschen und informieren. Weitere Angebote sind www.lp-digital.de – eine Informationsplattform für Neuigkeiten aus der Region – und die LösBar zum einfacheren Austausch zwischen Bevölkerung und Verwaltung in Lommatzsch. Die Plattform fördert als digitales Tool

die generationsübergreifende Kommunikation und Vernetzung im ländlichen Raum. Das kostenfreie Angebot ist quasi eine Messenger-App fürs Dorf auf datenschutzrechtlich sicherem Kanal.

Seit Mai 2019 ist die LEADER-Region „Lommatzcher Pflege“ die sächsische Pilotregion für das Projekt Digitale Dörfer. Initiator ist simul+ Innovation Hub im Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR). Die Bereitstellung und den technischen Support hat Fraunhofer IESE übernommen. Aktuell agieren über 700 Nutzer regelmäßig auf dieser Plattform. Tendenz steigend.

Text: M&M | Maikirschen & Marketing Oschatz // Infografik: LfULG



Infografik: Fraunhofer IESE



Junges Forscherteam gesucht! Das Jugendprogramm „Spurensuche“ fördert 2022 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit



Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Wo kommen die Namen von Häusern, Straßen und Gassen her? Welchen Einfluss hatte der Nationalsozialismus? Wie erlebten meine Großeltern und Nachbarn das System der DDR, den Fall der Mauer, die Wiedervereinigung und das Leben im Umbruch?

Es ist wieder soweit! Das Jugendprogramm Spurensuche der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2022 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit. Mit dem Programm unterstützt die Sächsische Jugendstiftung jedes Jahr Projektgruppen, die sich auf historische Forschungsreise begeben und die Geschichte ihres Ortes oder die der Menschen ihres Ortes beleuchten. Bereits zum 18. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensucherteam“ werden. Voraussetzungen sind, dass die jungen Menschen aus Sachsen kommen und hauptsächlich zwischen 12 bis 18 Jahre alt sind. In der Projektzeit werden die jungen Teilnehmenden andere Spurensucher*innen treffen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und im November stellen sie ihre erforschten Schätze auf den Jugendgeschichtstagen im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor.

Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schulen bzw. deren Fördervereine sind



antragsberechtigt, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt, wie AG's oder Ganztagesangebote, handelt.

Die Geschichtsprojekte starten am 1. April und enden am 30. November 2022. Über die Auswahl der Förderprojekte entscheidet im März eine Jury. Unterstützt werden die Jugendgruppen mit bis zu 1.800 Euro. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse in Form von Broschüren, Filmen, Fotobänden, Ausstellungen usw. finanziert werden.

Bewerbungen werden ab sofort bis zum 28. Februar 2022 entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Antragsformulare stehen auf der Internetseite www.saechsische-jugendstiftung.de unter Spurensuche bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht Susanne Kuban, von der Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gerne unter 0351/323719014 und spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de zur Verfügung:

Das Programm Spurensuche wird mitfinanziert durch Steuermittel auf



der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

AMTSBLATT

GEMEINDE STAUCHITZ



32. Jahrgang

Nummer 1

31. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten dürfen dabei nicht übermittelt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 2 BMG Auskunft über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk erteilen, sofern keine Auskunftssperre nach § 51 BMG bzw. kein bedingter Sperrvermerk nach § 52 Abs. 2 BMG besteht. Übermittelt werden dürfen Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläum im Sinne des § 50 Abs. 2 BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburts-

tag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum. Wer die Auskunftserteilung seiner seines Alters- oder Ehejubiläum nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des BMG das Recht, dieser Auskunftserteilung zu widersprechen.

3. Datenübermittlung an Adressbücher (§ 50 Abs. 3 BMG)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vorname, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden. Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung der Daten zu widersprechen.

4. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 BMG)

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaft. Die Datenübermittlung erfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören. Die Familienangehörigen können gemäß § 42 Abs. 3 des BMG der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuerer-

hebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes in Verbindung mit § 36 BMG an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Stauchitz, Meldeamt, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Staucha erfolgen.

Ein Widerspruch **zu Ziffer 2 sollte spätestens 3 Monate vor dem Jubiläum, zu Ziffer 5 spätestens zum 01.03.2022** erfolgen.

Der einmal im Meldeamt eingetragene Widerspruch gilt bis auf Widerruf. Eine Zurücknahme des Widerspruches ist jederzeit ohne Begründung möglich.

Staucha, den 31.01.2022

Dirk Zschoke, Bürgermeister

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, den 7. Februar 2022, 19:00 Uhr im Saal des Vereinshauses in Stösitz, Hauptstraße 50/52 statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen.

Satzung zur Erhebung von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stauchitz (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) sowie §§ 9 f. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz in seiner Sitzung am 17.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - a. die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stauchitz im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Stauchitz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Stauchitz durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

- (1) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- (2) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- (3) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

- (4) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- (5) derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- (6) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- (7) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- (8) der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäude, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldbränden, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird.

§ 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für:

- (1) technische Hilfe, die nicht unter § 3 dieser Satzung fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstige umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Entfernung von Eiszapfen; Gehölzarbeiten; das Einfangen und das In-Sicherheit-Bringen von Tieren, die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung, Abstellen von Wasserleitungen),
- (2) Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz; Anleiterproben sowie andere praktische Übungen mit Geräten der Feuerwehr; Aufschaltung von Brandmeldeanlagen),
- (3) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Brandschutzunterweisungen; Ausbildung von Brandschutzhelfern; Handha-

- bung von Feuerlöschern),
- (4) Werkstattleistungen,
- (5) Verleih von Geräten.

§ 5 Kostenberechnung

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Personals. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Riesa der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu vergüten.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherungswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeitaufwand die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau angerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, sind diese nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 dieser Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Feuerwehr Stauchitz vorgehalten werden.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein

anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stauchitz vom 11.06.2012 außer Kraft.

Stauchitz, den 17.01.2022

Dirk Zschoke, Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Stauchitz

1. Personalkosten	Betrag pro Einsatzstunde	
Einsatzkräfte FFW		4,54 Euro
2. Fahrzeugkosten	Betrag pro Einsatzstunde	
Fz 1 MEI FF105		184,07 Euro
Fz 2 RG NR 849		155,59 Euro
Fz 3 MEI LK 118		29,90 Euro
Fz 4 RG W 416		31,36 Euro
Fz 5 RIE FW 112		187,31 Euro

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande

gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung und Gültigkeit der Grundsteuerbescheide für das Jahr 2022

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Eigentümerinnen und Eigentümer der Gemeinde Stauchitz,

Durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 27.08.1973 wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Bei Neu- und Nachveranlagung sowie Wertfortschreibung durch das Finanzamt (geänderter Grundsteuermessbescheid bei Änderung der Eigenschaften oder Bebauung des Grundstücks) wird entsprechend dem Grundlagenbescheid ein neuer Steuerbescheid erstellt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am **15.02.2022, 15.05.2022, 15.08.2022, 15.11.2022** fällig.

Jahreszahler gem. § 28 GrStG entrichten am 01.07.2022 den Betrag für das gesamte Jahr 2022.

Bis zum 30.09.2022 können Anträge auf Jahreszahlung ab 2023 gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt dann solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Stauchitz angefochten werden.

Dirk Zschoke
Bürgermeister

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 17.01.2022

Beschluss 1/2022 mit 13 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Verwendung der Pauschale zur Stärkung des ländlichen Raumes für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 70.000 € für den Haushaltsausgleich.

Beschluss 2/2022 mit 13 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Vergabe der weiteren Planungsleistungen nach HOAI (Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) und Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) für den Neubau des Hortgebäudes an das Architekturbüro Zanderarchitekten aus Dresden zu einer Bruttoangebotssumme von 59.179,35 €.

Beschluss 3/2022 mit 11 : 1 Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Satzung zur Erhebung von Kosten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stauchitz.

Beschluss 4/2022 mit 13 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Straßennamenumbenennung. Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Melanie Kniessel
- Uwe Rabo
- Mario Cierpka
- Marina Kirsten
- Tilo Ebermann

Beschluss 5/2022 mit 13 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Annahme von Geldspenden unter Einhaltung § 73 Abs. 5 der SächsGemO in einem Gesamtwert von 600,0 € der aufgeführten Spender im Haushaltsjahr 2021:

René Bley Transporte	Kita „Zwergenberg“	200,- €
- „ -	Kita „Tierhäuschen“	200,- €
- „ -	Integrativer Hort Ragewitz	200,- €

Beschluss 6/2022 mit 13 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt die Annahme von Sachspenden unter Einhaltung § 73 Abs. 5 der SächsGemO in einem Gesamtwert von 307,63 € der aufgeführten Spender im Haushaltsjahr 2021:

Bördegarten Gemüse aus Sachsen	Kita „Zwergenberg“	200,- €
--------------------------------	--------------------	---------

Beschluss 7/2022 mit 13 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stauchitz beschließt den Bauantrag der Herren Patrick Müller und Torsten Fleck zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Bodenplatte mit einer Doppelgarage und einer Terrasse in Stauchitz, Bauernring, Flurstück 362/24 der Gemarkung Stauchitz

Landratsamt Meißen, 1. Beigeordnete

Tierseuchenrechtliche Information

Anlass: Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest im Land kreis Meißen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezugnehmend auf das Informationsschreiben vom 21.10.2021 erhalten Sie weitere Informationen zu aktuellen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP).

Um eine reibungslose Seuchenbekämpfung zu gewährleisten, bitten wir Sie, den Inhalt der folgenden Mitteilung unter Ihren Mitarbeitern und in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde bekannt zu machen.

Seit den ersten positiven Fällen von ASP im Oktober 2021 wurde der ASP-Erreger in weiteren Wildschweinen nachgewiesen (tot gefundene und gesund erlegte Tiere). Da auch westlich der A13 Fälle aufgetreten sind, wurde eine Erweiterung der Restriktionszonen notwendig. Die Sperrzone I (Pufferzone) erstreckt sich nun über den gesamten Landkreis, ausgenommen der Stadt Nossen inklusive dem Zellwald. Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) wird westlich von der B101 und der B6 begrenzt. Das bestehende Kerngebiet wurde in nordwestlicher Richtung erweitert. Eine Kartendarstellung finden Sie unter: <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/index.html?map=a8dbe363-3fa4-4bb7-a609-be411786cbcd>

Mit den am 19.01.2022 veröffentlichten Allgemeinverfügungen zur Einrichtung der Sperrzonen I und II sind zugleich Regeln festgeschrieben, die innerhalb der Sperrzonen zu beachten sind und die zur Eindämmung und Bekämpfung der ASP notwendig sind.

Für die Öffentlichkeit relevant sind insbesondere folgende Punkte:

1. Zäune

Um eine Verbreitung der Tierseuche zu verhindern, wurde eine Kernzone um die bisherigen Ausbruchgebiete festgelegt. Die Einzäunung der ursprünglichen Kernzone ist bereits abgeschlossen. Das erweiterte

Kerngebiet westlich der A13 wird in den kommenden Wochen eingezäunt. Im Zuge der folgenden europaweiten Bekämpfungsmaßnahmen sind weitere Zäunungen nicht ausgeschlossen. Da die Zäune voraussichtlich mehrere Jahre verbleiben müssen, ist das LÜVA Meißen darauf bedacht, die Belange der Anwohner und Gewerbetreibenden, z. B. beim Einbau von Toren, zu berücksichtigen. Für eine effektive Bekämpfung der ASP müssen die Zäune dicht und die eingebauten Tore nach Benutzung verschlossen sein. Jede Beschädigung der Zäune wird zur Anzeige gebracht.

2. Fallwildsuche

In den Restriktionszonen wird verstärkt nach Fallwild (verendetes Wild) und nach kranken Wildschweinen gesucht. Dies ist zwingend notwendig, um eine weitere Verbreitung des ASP-Virus zu verhindern. Insbesondere konzentriert sich die Fallwildsuche auf die Kernzone und die angrenzenden Gebiete. Die Suche wird im Landkreis Meißen mittels Drohnen und speziell ausgebildeten Hunden durchgeführt. Die Jagdpächter sind über die Fallwildsuche informiert.

3. Leinenpflicht

Freilaufende Hunde können unbemerkt vom Halter mit toten Wildschweinen oder deren Überresten in Kontakt kommen und so die Tierseuche verbreiten. Zudem kann infiziertes Wild durch freilaufende Hunde aufgeschreckt werden. Aus diesem Grund ist es in der gesamten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt, Hunde frei herumlaufen zu lassen. Verstöße gegen die Leinenpflicht können mit Bußgeld geahndet werden. Die Gemeinden in der Sperrzone II werden gebeten, die Leinenpflicht verstärkt zu kontrollieren.

Weitere Maßnahmen sind in den entsprechenden Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen nachzulesen. Die Allgemeinverfügungen der Landesdirektion (inklusive inter aktiver Kartendarstellung) finden Sie unter: <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=18702&art param=810>.

Aktuelle Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) finden Sie unter: <https://www.sms.sachsen.de/aktuelles-6610.html>.

Mit freundlichen Grüßen
Janet Putz

Ordnungsamt informiert

Winterdienst - Hinweise

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Durchführung des Straßenwinterdienstes in der Gemeinde Stauchitz hinweisen. In der „Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Stauchitz, (Straßenreinigungssatzung) vom 04. Dezember 2000 sind die Hinweise geregelt.

Die Gemeinde hat mit der „Straßenreinigungssatzung „auch die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.

Verpflichtete im Sinne der Satzung für die Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberechtigung – nicht nur eine ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch

die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

Die festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

Bei Schnee- und Eisglätte gelten die gleichen Verpflichtungen, wie bei der Schneeräumung. Bei Eisglätte sind die ausgebauten Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

Monique Weixler, Ordnungsamt

Die Gemeindekasse informiert

Werte Bürgerinnen und Bürger, mit dieser Übersicht möchten wir Sie auf die fälligen Steuern, Gebühren und Abgaben im Jahr 2022 hinweisen.

Fälligkeitsdatum	Zahlungsgrund
15. Februar 2022	1. Rate Grundsteuer / Gewerbesteuer
15. Februar 2022	Hundesteuer
31. März 2022	Postversand „Erste Stauchitzer Zeitung“
17. Mai 2022	2. Rate Grundsteuer / Gewerbesteuer
1. Juli 2022	Grundsteuer (Jahreszahler)
16. August 2022	3. Rate Grundsteuer / Gewerbesteuer
1. September 2022	Pacht
15. November 2022	4. Rate Grundsteuern / Gewerbesteuer

jeweils bis zum 3. des Monats Miete + Betriebskosten
jeweils bis zum 6. des Monats Elternbeitrag

Die Höhe der Steuern, Gebühren oder Abgaben entnehmen Sie bitte Ihren Bescheiden.

Im Falle der Grundsteuer ist der Ihnen zuletzt zugestellte Bescheid maßgebend.

Pass- und Meldestelle informiert

Statistisches

Im Jahr 2021 gab es in der Gemeinde Stauchitz 24 Geburten und 32 Sterbefälle. Es waren 126 Zuzüge und 105 Wegzüge zu verzeichnen, so dass am 31.12.2021 insgesamt 3202 Einwohner (inklusive Nebenwohnsitze) in der Gemeinde Stauchitz wohnhaft waren, davon waren 1650 männlich und 1552 weiblich. 3 Eheschließungen und 5 Ehescheidungen wurden im vergangenen Jahr registriert.

Sterbefälle

Ute Dietze, 78 Jahre, Bloßwitz
Hella Grütze, 80 Jahre, Prosit
Hans-Dieter Gerold, 93 Jahre, Seerhausen

Ende Amtsblatt Gemeinde Stauchitz

Leserbriefe

Sitzplatz sinnlos zerstört



Am Abend des 31.12.2021 war jemand der Meinung den Sitzplatz zwischen Treben und Staucha zerstören zu müssen. Damit haben nun die Menschen der Gemeinde keine Möglichkeit mehr sich auf diesem Wege auszuruhen. Gerade unsere Senioren nutzten dieses Angebot fast täglich, so wie unsere Frau Pollmer.

Deswegen habe ich im Jahr 2013 diese Sitzmöglichkeit persönlich aufgebaut. Schade um die ganze Arbeit, das Geld und meine Zeit. Ich nenn das Sachbeschädigung.

In letzter Zeit häufen sich Beschädigungen auf unserem Grundstück, oder bei den Projekten die ich voran bringe. Das hat mit dummen Jungensstreichen nichts mehr zu tun! Dadurch wird der Einsatz vieler Bürger unserer Gemeinde und anderer Menschen einfach mit Füßen getreten. Und es macht meine Helfer und mich unendlich traurig.

Iris Osladil, Treben

Nistkästen für den Huthübel

Anfang Januar sponserte Frau C. Merks 6 Nistkästen für den Huthübel. Ihr gehören dort mehrere Flächen. Mit Hilfe der Ornithologen werden sie da oben angebracht. Leider ist dies notwendig, da immer mehr Nistmöglichkeiten altersbedingt wegfallen. Rege werden schon die ersten angelegten Holzhecken von der Tierwelt genutzt. Vielen Dank dafür!



Sie ist da!

Nach vielen Bestrebungen und Mühen mehrerer Bürger unserer Gemeinde ist es nach vielen Jahren nun vollbracht. Der Huthübel hat seine Informationstafel!

Federführend hierbei ist Dr. Peter Kneis vom Verein pro natura Elbe-Röder e.V.. Er hat alles Material in mühevoller Kleinarbeit zusammengetragen. Vielen Dank dafür! Sein Verein, das Landesamt für Archäologie und der Freistaat Sachsen übernahmen die Mittel, damit diese Tafel auch entstehen konnte.

Ich finde sie toll recherchiert, sowie geradlinig und gut verständlich aufgebaut.

Die Mitarbeiter des Bauhofes haben sie auf dem Gelände des Huthübels angebracht.

Vor fast zwei Jahren lud ich Dr.Kneis zum ersten Mal auf den Huthübel ein, und erzählte ihm, warum mir der Huthübel so am Herzen liegt. Er hörte zu und hatte Ideen.

Voriges Jahr organisierte ich ein Treffen mit den verschiedensten Behörden, die ebenfalls zuhörten. Sie waren auch begeistert, und unterstützten mich. Das Endergebnis ist diese tolle Tafel. Dafür bin ich allen Beteiligten sehr sehr dankbar und hoffe, dass sie vielen Menschen Wissenswertes über dieses Denkmal vermitteln kann.

Iris Osladil, Treben



Impressum

Erste Stauchitzer Zeitung mit Amtsblatt
Amtsblatt der Gemeinde Stauchitz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bürgermeister Dirk Zschoke, Thomas-Müntzer-Platz 2, 01594 Stauchitz OT Staucha, Telefon: 035268 8720, E-Mail: gemeinde@stauchitz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister bzw. seine Vertreter oder Leiter anderer Behörden

Erste Stauchitzer Zeitung

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Stauchitz, Bürger-

meister Dirk Zschoke, Verantwortlich für die Informationen aus der Verwaltung: Bürgermeister, Leiter der Verwaltungsbereiche bzw. anderer kommunaler Behörden und Verbände

Verantwortlich für die Informationen aus dem Ortsgeschehen: die Vereinsvorsitzenden und Einreicher der Beiträge.

Redaktion: (v.i.S.d.P.) Adriane Woschny, Telefon: 035268 872 - 24, E-Mail: gemeinde@stauchitz.de

Anzahl der Exemplare/ Auflagen: 1600

Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Informationen aus dem Ortsgeschehen gibt es nicht.

Herstellung, Anzeigen und Vertrieb: Riedel GmbH & Co. KG, Verlag für kommunale und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Hannes Riedel, Geschäftsführer, Gottfried-Schenker-Str. 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, Internet: www.riedel-verlag.de

Die Zeitung wird kostenfrei vom Verlag am Erscheinungstag an den bekanntgegebenen Mitnahmestellen zur Entnahme bereitgestellt. Sie kann über den Verlag auch kostenfrei digital als E-Paper gelesen werden (www.riedel-verlag.de). Erscheinungsweise: monatlich. Für die Anzeigen gelten die Mediadaten 2022.

„Bäume sollten erhalten bleiben“

Zum Thema:

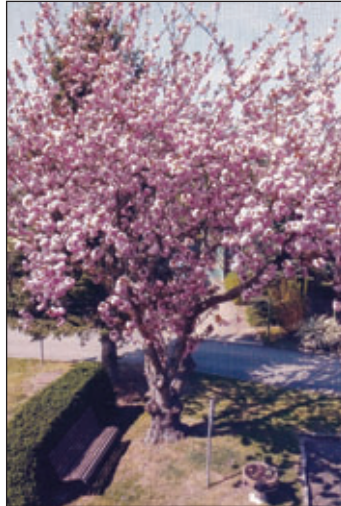
Am 19.11.2021 musste ich bei einem Blick aus meinem Küchenfenster mit Entsetzen zuschauen, wie der über 40 Jahre alte Japanische Kirschblütenbaum mit der Kettensäge bearbeitet bzw. gefällt wurde.

Kopfschüttelnd und unverständlich, dass ein Baum, der von einem Forstwirt weder als krank, morsch oder sonstige negative Merkmale aufzuweisen hatte, hier gefällt wird.

Vergeblich habe ich versucht, das Ordnungsamt in der Gemeinde zu kontaktieren, um diese Aktion zu unterbinden.

Seine imposante Blütenpracht im Mai/Juni war einzigartig zu bewundern, auch 2021 war das der Fall und immer wieder war es ein beeindruckendes Fotomotiv nicht nur für uns Stauchitzer.

Ich erkundigte mich beim Umweltamt u. Naturschutzbund in Riesa über die beschriebene Situation und man erklärte mir, dass es ein sogenanntes Baumfällverzeichnis gäbe, wo die geschützten Bäume aufgelistet sind. Der o.g. Baum sei nicht aufgeführt, somit wäre eine Fällung legal, da er sich auch auf einem Privatgrundstück mehrerer Eigentümer befindet, was aber nicht heißen soll, dass er gefällt werden muss.



Eine Befürwortung der Fällung über die Eigentümergemeinschaft und der Gemeinde, die auch Mieteigentümer ist, wurde nicht eingeholt. Abgesehen von der Einzigartigkeit seines Aussehens trug er auch zum Umwelt- und Tierschutz bei. Ein Baum dieser Größe war eine Bereicherung für die Umwelt und Tierschutz, also enorm wichtig.

Das CO₂- und Staub-Aufkommen durch die vielen Fahrzeuge der B169 wurde von diesem Baum zum Teil aus der Luft aufgenommen. Unzählige Insekten- und Vogelarten hatten Schutz und Nahrung in dem Baum gefunden. Dies alles ist nicht mehr gegeben, weil die verpflichtenden Arbeiten der Laubentsorgung einer einzelnen Person nicht in sein Arbeitskonzept passten.

Über 30 Jahre wurden die anfallende Arbeit der Blüten- und Laubentsorgung von den Bewohnern der Riesaer Str.5 im Rahmen der großen Herausforderung anstandslos durchgeführt.

Sollen nun alle Bäume, die ihre Blätter und Blüten fallen lassen, niemanden behindern, keinen Schaden verursachen, gefällt werden???

Hans-Dieter Kowalewski

Kirchennachrichten

Ev.-luth. Kirche

Kontaktdaten:

Ev.-Luth. Friedenskirchgemeinde Staucha
Kirchstraße 1, 01594 Staucha, Pfarramt
Öffnungszeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr und nach Vereinbarung

Tel. 035268/ 83308, email: ute.frankowski@evlks.de

In dringenden Trauerfällen bitte Handynummer 0162/ 8390277 anrufen.

Gottesdienste:

Sonntag, 6.2.2022 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Strehla
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Staucha

Sonntag, 13.2.2022 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Gröba

Sonntag, 20.2.2022 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Mautitz

Sonntag, 27.2.2022 10.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Bloßwitz

10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Kirche Strehla



Adventgemeinde

Stauchitz



jeden Samstag,

9:30 Uhr

Gottesdienst

Anzeige(n)

Taxi- & Mietwagenunternehmen Bernhard Eschen

Partner aller Krankenkassen

E-Mail: info@eschen.taxi

Tel.: 034324 23752

Mobil: 0170 420 6561

Mügelner Straße 21 • 04749 Ostrau



Anzeigetelefon

für gewerbliche Anzeigen

Telefon: (037208) 876-200

Mail: anzeigen@riedel-verlag.de

Baumpflege Merzdorf

Jürgen Merzdorf | Friedrichstraße 12 | 01623 Lommatzsch
Tel.: 035241 51043 | E-Mail: merzdorf.juergen@t-online.de

Unsere Leistungen

Baumpflegearbeiten, Extremfällungen,
Obstbaumverschnitt, Waldpflegearbeiten,
Häckselarbeiten, Verkehrssicherungspflicht,
Garten und Grundstückspflege,
Extremmäharbeiten bis 80%.



Unser Tierarzt rät

Entwurmung bei Hund und Katze – nur nach ‚Test‘? Teil 1 – Warum überhaupt entwurmen

Seit ca. 1-2 Jahren vermehren sich im Internet rasant die Angebote für ‚Wurm-Testkits‘ für Hund und Katze. Sie werben mit einfacher Handhabung (Kot sammeln, einschicken, Ergebnis aufs Handy) – bis hierher funktioniert das auch tatsächlich so. Dies soll dann eine ‚selektive Entwurmung‘ ermöglichen, also eine Entwurmung nur dann, wenn Minka und Bello also tatsächlich einen Wurmbefall aufweisen, und nicht ‚auf Verdacht hin‘. An und für sich ein guter Gedanke, aber so funktioniert es – leider – nicht, zumindest nicht zuverlässig.

Um das ‚Wurmthema‘ mal wieder ins Bewusstsein zu rücken und selbst bei starker Komprimierung aufs Wesentliche, braucht es zwei Artikel. Hier der erste Teil, also quasi ‚die Grundlagen‘.

Für Endoparasiten wie Würmer und Giardien (dies sind einzellige Parasiten, die ebenfalls im Verdauungskanal leben) gilt im allgemeinen, dass die bei Welpen und Junghunden problematischer sind und auch öfters zu sichtbaren Symptomen führen – wie Blähbauch, Durchfall, Bauchschmerz, selten sogar Todesfälle – während ein ansonsten gesundes erwachsenes Tier mit einem geringen, ja sogar einem mäßigen Befall meistens ziemlich gut zurechtkommt. Symptome sieht man selten und die Parasiten selbst ebenfalls (fast) nie. Der Wirt, unser Haustier, lebt also mit seinen Parasiten oft recht problem- und symptomlos, scheidet aber weiterhin infektiöse Wurmeier aus. Diese sind so klein, dass man sie mit bloßem Auge nicht sieht (Ausnahme ist der Katzenbandwurm, dessen Glieder man bei etwas Aufmerksamkeit doch beim Verlassen des Tieres sporadisch zu Gesicht bekommt.)

Nun könnte man denken, dass also ‚Wurmkuren‘, zumindest beim erwachsenen Tier, in diesem Falle gar nicht so wichtig wären, sie sind es aber dennoch, und zwar in unserem eigenen, also menschlichen Interesse!

Besonders zwei Wurmart, die bei Hund und Katze vorkommen, haben ein beträchtliches zoonotisches Potential, d.h. sie können auch beim Menschen Krankheiten auslösen.

- Zum einen sind dies Spulwürmer (*Toxocara cati + canis*), deren

Endwirte Hund und Katze sind – sie beherbergen also den erwachsenen Wurm. Der Mensch hingegen ist sogenannter Fehlwirt. Bei Aufnahme von Wurmeiern durch den Menschen sterben die Wurmlarven nach einer Wanderung durchs Gewebe letztendlich ab, können aber dabei erhebliche Schäden anrichten (z.B. an Auge und Gehirn). Dies geschieht natürlich nicht alle naselang, denn dazu bedarf es einer ziemlich ‚hohen Dosis‘ an Wurmeiern. Am ehesten sind durch ihren unbefangenen Umgang mit ihrer Umgebung hierbei Kinder gefährdet. Die Übertragungsmöglichkeiten sind vielfältig, besonders wenn die Hygiene außer Acht gelassen wird (Essen vom gleichen Teller, kotkontaminierte Spielplätze, kein Händewaschen nach dem Streicheln usw.)

- Der Hund und seltener auch die Katze können auch Träger von Hunde- und Fuchsbandwurm sein, und davon hat sicher jeder schon einmal gehört. Auch hier erfolgt die Ansteckung über die Ausscheidungen der Tiere, und auch hier ist der Mensch ein Feh(zwischen)wirt. Die Larven dieser Bandwürmer können beim Menschen in verschiedenen Organen Zysten bilden, die schwer zu behandeln sind und oft eine lebenslange Medikamenteneinnahme erfordern.

Erstes Fazit: Wir entwurmen Bello und Minka also fast noch mehr in unserem eigenen als in ihrem Interesse. Wichtig ist dies nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass ihr Zusammenleben mit uns auch enger geworden ist, mit allen hygienischen Aspekten, die dies mit sich bringt. Heutzutage sind Hunde und Katzen viel öfters als früher ‚Familienmitglieder‘, die mit ihren Besitzern Wohnung, Küche und Couch (und in manchen Fällen das Bett) teilen.

Nächsten Monat wird es dann um die Zuverlässigkeit von parasitologischen Tests und die Schlussfolgerungen hinsichtlich der Entwurmung gehen.

Dr. Silke Schroth, Tierärztin

Anzeige(n)

Vermiete DG-Wohnung

in 04749 Zschochau –
Busanbindung, ab 03/22,
45 m², Erstbezug, mit EBK
25,00€/Monat, Kamin-
anschluss, Stellplatz,
KM 5,50€/m², NK 1,70€/m².
Tel. 034324/23055 mit AB

Suche

jemanden für Grundstücks-
pflege und Reinigung des
Hauses (Rasenmähen,
Straße sauberhalten,
Fenster putzen, etc.)
Leistungsgerechte
Bezahlung.
Tel. 09183-7514

Die nächste Erste Stauchitzer Zeitung mit Amtsblatt erscheint am

28.02.2022. Redaktionsschluss ist der 15.02.2022

Anzeige(n)

Dach & Fassade • Zimmererarbeiten
Klempnerarbeiten • Schornsteinsanierung



Dachdecker
in 4. Generation



Domselwitzer Straße 17 | 01623 Lommatzsch | Telefon: 03 52 41 · 5 24 55

www.dachdecker-heinitz.de



Kolumne

Ihr Finanzberater informiert...

Ab diesem Monat informiere ich Sie an dieser Stelle über Änderungen, Aktuelles und Wichtiges zu Ihren Finanzen und Ihrem Geld. Das neue Jahr 2022 hat begonnen. Der ideale Zeitpunkt, um Sie über die finanziellen Neuigkeiten zu informieren:

Auto

- alle Führerscheine, die bis 31.12.1958 ausgestellt wurden und deren Inhaber zwischen 1953 und 1958 geboren wurde, müssen in den neuen fälschungssicheren Führerschein bis 19.01.2022 umgetauscht werden. Wegen coronabedingter Engpässe in vielen Fahrerlaubnisbehörden hat die Verkehrsministerkonferenz die Frist bis zum 19.07.2022 verlängert
- laut der neuen DIN-Norm für Verbandkästen müssen künftig zwei Masken in jedem Verbandkasten im Auto sein
- die 2. Stufe der CO₂-Bepreisung beginnt am 01.01.2022. Die Spritpreise steigen um weitere 1,4 Cent (Benzin) und 1,6 Cent (Diesel). Der CO₂-Preis wird bis 2025 weiterhin jährlich angehoben
- Autogas (LPG) profitierte bisher von einer Energiesteuerermäßigung für LPG als Kraftstoff. Diese endet am 31.12.2022

Steuern

- der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer beträgt nun 9.984 EUR (Ledige) und 19.968 EUR (Verheiratete)
- der Höchstbetrag von Vorsorgeaufwendungen bei der Steuer ist jetzt 25.639 EUR (Ledige), Sonderausgaben bereits berücksichtigt. Von dieser Summe können ab 2022 94% steuerlich abgesetzt werden. Also 24.101 EUR (Ledige) und 48.202 (Verheiratete)
- die Homeoffice-Pauschale für Arbeitnehmer soll nach 2020 und 2021 auch in 2022 verlängert werden
- mit dem Altersentlastungsbetrag kann jeder entlastet werden, der in 2022 64 wird. Das Finanzamt senkt die zu versteuernden Einnahmen um 14,5%, maximal um 684 EUR.
- Wohnungsbaupämie, Arbeitnehmersparzulage und Sparerfreibetrag für Zinserträge bleiben unverändert

Arbeit / Sozialversicherung / Familie

- ab 01.07.2022 gilt die elektronische Krankschreibung. Die Daten werden elektronisch gemeldet, der Kranke erhält eine Kopie
- der Mindestlohn steigt ab 01.01. von 9,60 EUR auf 9,82 EUR und ab 01.07. auf 10,45 EUR, es gibt Branchen-Sonderlösungen
- ab 01.01.2022 zahlen Arbeitgeber wieder den Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung für Rentner
- für Lehrverträge, die seit dem 01.01.2022 beginnen, gilt jeweils für das erste Ausbildungsjahr eine gesetzliche Mindestausbildungvergütung von 585 Euro. Für das zweite, dritte und vierte Ausbil-

dungsjahr gibt es Aufschläge.

- ab 01.01. wird der HartzIV-Regelsatz um 3 EUR erhöht, Kinder unter 14 2 EUR. von 446 EUR auf 449 EUR erhöht Alleinstehende erhalten dann 449 EUR, Paare je Partner 404 EUR und Jugendliche 376 EUR.
- die Regelung, bei der Senioren, die das reguläre Rentenalter noch nicht erreicht haben, bis zu 46.060 Euro hinzuverdienen dürfen, ohne dass ihre vorgezogene Altersrente gekürzt wird, wurde wegen Corona-Krise und Fachkräftemangel bis Ende 2022 verlängert.
- der Kinderzuschlag, eine Leistung zusätzlich zum Kindergeld für Familien mit geringem Einkommen, wird leicht erhöht. Er steigt von 205 Euro um vier Euro auf bis zu 209 Euro pro Monat pro Kind.
- die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat, steigt Ost auf 3.150 EUR/Monat
- Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (West) sinkt auf 7.050 EUR/Monat (2021: 7.100 EUR/Monat) Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf 6.750 EUR/Monat (2021: 6.700 EUR/Monat).

Haus/Wohnen

- ab dem 01.02.2022 bekommen Bauherren keine günstigen Darlehen und auch keinen Zuschuss mehr von der KfW für den Standard KfW-55. Künftig ist das Minimum KfW-40.
- die EEG-Umlage wird gesenkt - von derzeit 6,5 Cent auf 3,72 Cent pro Kilowattstunde
- Änderung der BImSchV: Mehrarbeit für Schornsteinfeger, denn Schornsteine sollen die Abgase so in die Umgebungsluft leiten, dass sie möglichst weit nach oben gelangen und nicht zur Belastung der Gebäudebewohner und deren Nachbarn werden.

Vertragsrecht

- Kaufverträge, die ab dem 01.01.2022 abgeschlossen werden, haben eine veränderte Beweislastregel: Die ersten 6 Monate Gewährleistung über den Händler verändern sich auf 12 Monate.
- alte Elektrogeräte wie Rasierer oder Handys können ab dem 01.01.2022 auch in Discountern und Supermärkten abgegeben werden Voraussetzung ist eine Ladenfläche größer 800 qm und dass sie selbst mehrmals im Jahr Elektrogeräte verkaufen.
- das Porto für Briefe steigt von 0,80 EUR auf 0,85 EUR. Das für Postkarten von 0,60 EUR auf 0,70 EUR

Volker Barthel, Bankkaufmann (IHK), Versicherungskaufmann (IHK)

Quellen: Barmer, AOK, KfW, BMWi, Verbraucherzentrale, Deutsche Post, Deutsche Handwerkszeitung, FocusOnline, Arge, ADAC, Wüstenrot

Anzeige(n)

**Anzeigen-
telefon**
für private Anzeigen
**(037208)
876-199**

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH



Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
Krematorium	Durchwahl	453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
Weinböhlen	Hauptstraße 15	035243/32963
Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft

EIGENTUMSWOHNUNGEN · EINFAMILIENHÄUSER · MEHRFAMILIENHÄUSER

Wir kaufen Ihre Immobilie!

- ✓ Schnelle Kaufentscheidung
- ✓ Unkomplizierte Abwicklung
- ✓ Keine zusätzlichen Kosten für Verkäufer

Hauptstr. 63 · 01587 Riesa
Tel. (03525) 77 361 66 · Fax 77 361 61
✉ info@diib-invest.de
WWW.DIIB-INVEST.DE



DIIB Deutsche Immobilien Invest- und Beteiligungs GmbH

N Nitsche Bauunternehmung GmbH
Hoch- und Tiefbau - Recycling - Kies
Erden - Kompost - Containerdienst

Entsorgung von:

- ✓ Grünschnitt ✓ Erdstoff (ZO)
- ✓ Bauschutt ✓ Baumischabfälle
- ✓ Siedlungsabfälle

Lieferung von:

- ✓ Kies, Sand
- ✓ Kompost, Mutterboden
- ✓ Betonrecycling
- ✓ Mineralgemisch, Splitt

Containerdienst:

- ✓ Abrollcontainer 7 m³ bis 30 m³
- ✓ Absetzcontainer 7 m³

Betriebsstätte:
OT Obermuschütz
Am Gewerbepark 12
01665 Diera-Zehren

Tel.: 035247 - 5210 oder
Tel.: 035247 - 50205
E-Mail: kontakt@nitsche-bau.de

Multicar - Container
✓ 1,5 m³ - 2,5 m³
wahlweise mit Deckel oder Klappe

www.nitsche-bau.de

Krankenfahrdienst

Von Zuhause Bis Nachhause!

- Rollstuhlfahrten
- Dialysefahrten
- Entlassungsfahrten
- Rehafahrten
- Arztfahrten
- Privatfahrten

Sachsenweit
Kompetent
Freundlich



vitamea
jederzeit Erreichbar unter:
Tel.: 035241/82655
info@vita-mea.de



vitamea GmbH, Wuhntzer Str. 32, 01623 Lommitsch

Elektroherd kaputt?



Wir helfen Ihnen.
preiswert – schnell – kompetent
Reparatur aller Typen –
egal wo gekauft!

Tel.: 03525 / 630 630

HAUSGERÄTE + SERVICE
neugebauer
VOR ORT SEIT 1999

MEISTERWERKSTATT
Heiko Neugebauer
Auenwaldstraße 48
01594 Riesa OT Nickritz

Anzeige(n)

mini Lernkreis Nachhilfe

seit 1974 - alle Fächer - alle Klassen - LRS-Training

Wissenslücken schließen und Noten verbessern mit Unterricht in Mini-Gruppen (2-4 TN) in Stauchitz oder einzeln beim Schüler zu Hause, Prüfungsvorbereitung, Crashkurse sowie Onlineunterricht

Infos & Beratung: Tel. 035240 778735 oder im Internet unter www.minilernkreis.de/nordsachsen



Paulick MINERALÖL HANDEL

035205 53725 www.paulick-oel.de

Der zuverlässige Heizölhändler in Ihrer Region.

- ▼ Diesel
- ▼ Heizöl
- ▼ Schmierstoffe
- ▼ Batterien
- ▼ Ad-blue...

Inhaber Tino Ehlert
Paulick MINERALÖL HANDEL
Ottendorf-Okrilla



Milch-Center „Dorfheimat“ Pausitz e.G.

Ein Landwirtschaftsbetrieb sucht engagierte Arbeitskräfte in den Bereichen Fütterung, Kälber- und Muttertierversorgung

Sie erwartet:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit
- Hoher Grad an Eigenverantwortlichkeit
- Faire Bezahlung mit Sonderzuwendungen
- Geregelte Arbeitszeiten
- Familiäres Arbeitsumfeld

Wir erwarten:

- Verständnis für Tiere und Maschinen
- Eine entsprechende abgeschlossene Ausbildung
- Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit

Sollte Ihr Interesse geweckt sein, melden Sie sich.

Wir freuen uns auch auf neue Auszubildende mit Freude am Beruf in der Landwirtschaft.

Milch-Center „Dorfheimat“ Pausitz eG
Heydaer Straße 24
01594 Hirschstein OT Pausitz
035266 / 82241
info@milchcenter.de

